

## Praxisinformation

Herausgabe von  
Röntgenunterla-  
gen

### Herausgabe und Versenden von Original Röntgenaufnahmen

Röntgenaufnahmen sind Eigentum des Zahnarztes und nicht des Patienten, obwohl ihm für diese Leistung eine Gebühr berechnet wird.

Nach § 85 StrlSchG sind Sie als Zahnarztpraxis verpflichtet, Röntgenbilder und Aufzeichnungen über die Röntgenuntersuchungen 10 Jahre lang nach der letzten Untersuchung aufzubewahren. Bei Personen unter 18 Jahren besteht für die Aufzeichnungen über die Röntgenuntersuchungen und die Röntgenbilder eine Aufbewahrungspflicht bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

Bei Herausgabe von Röntgenbildern ist zu unterscheiden, ob ein später behandelnder Zahnarzt oder der Patient diese verlangt und um welche Aufnahmen es sich handelt.

#### Analoge Röntgenaufnahmen

##### Zahnarzt

Nach § 85 StrlSchG kann ein nachbehandelnder Zahnarzt die vorübergehende Herausgabe der Original Röntgenbilder fordern, ist aber zur Rückgabe aufgrund der Archivierungspflicht des vorbehandelnden Zahnarztes verpflichtet.

##### Patient

Verlangt der Patient die Aufnahmen, besteht für den momentan behandelnden Zahnarzt keine Überlassungspflicht der Original-Röntgenaufnahmen, sondern lediglich ein Anspruch auf Herausgabe entsprechender Kopien. Die Kosten hierfür trägt der Patient.

In den Fällen der Herausgabe von Original-Röntgenaufnahmen, ist eine Dokumentation zwingend erforderlich. Diese hat den Zeitpunkt, Empfänger und ggf. den Zweck zu beinhalten und sollte unterschrieben werden.

Dem momentan behandelnden Zahnarzt ist dann bei Verlust der Röntgenaufnahmen keine Verletzung der Aufbewahrungspflicht nach StrSchG vorzuwerfen.

#### Digitale Röntgenaufnahmen

##### Zahnarzt

Grundsätzlich sollen Röntgenbilder nur in verschlüsselter Form versendet werden. Hier bietet das Online-Postfach der KZV Hessen eine sichere und verschlüsselte Möglichkeit der Weitergabe. Ist der Zahnarzt nicht in Hessen niedergelassen, muss die Versendung mit anderen gängigen Verschlüsselungsverfahren versendet werden.

##### Patient

Gegen Kostenerstattung erhält der Patient die digitalen Aufnahmen auf einem dafür geeigneten Träger. Vom Patienten mitgebrachte Datenträger dürfen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht an das Praxisverwaltungssystem angeschlossen werden. Wünscht Ihr Patient eine Übermittlung der Röntgenaufnahmen per Mail, ist dies nur möglich, wenn er sich schriftlich „in Kenntnis der Gefährdung durch den Versand“ damit einverstanden erklärt. Der hessische Datenschutzbeauftragte empfiehlt grundsätzlich einen verschlüsselten Versand der Röntgenbilder.

#### Digitale Volumetomographie (DVT)

Hier gelten die gleichen Vorgaben wie für die digitalen Röntgenaufnahmen. Für nach dem 31. März 2020 in Betrieb genommene Geräte ist jedoch die Bildausgabe im DICOM-Format verpflichtend.